

GEMEINDE GOMARINGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Riedwiesen - 2. Änderung"

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender

Stand: 26.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einführung	1
1.1. Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2. Vorhabenbereich und -beschreibung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Ergebnisse	3
3.1. Habitatstrukturen	3
3.2. Einschätzung des Habitatpotentials	3
3.2.1 Europäische Vogelarten	4
3.2.2 Fledermäuse	4
3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)	5
3.2.4 Gesamtbewertung	5
3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	6
3.3.1 Europäische Vogelarten	6
3.3.2 Fledermäuse	6
4. Zusammenfassung	7
5. Quellenverzeichnis	8
6. Anhang – Fotodokumentation	9

Planverzeichnis:

Plan 1.0 ArtenschutzfachbeitragM 1:500

1. Einführung

1.1. Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Gomaringen plant im südlichen Siedlungsbereich von Gomaringen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Riedwiesen – 2. Änderung".

Um die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen, wurde das Büro Helbig UmweltPlanung im Juni 2021 mit einem Artenschutzfachbeitrag beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbeitrages erfolgte eine Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung mit Erstellung einer Habitatpotentialanalyse. Hierbei werden die Habitatpotentiale im Bestand, artenschutzrechtliche Konflikte, aber auch die Möglichkeiten für deren Überwindung aufgezeigt. Ggf. werden ergänzend Empfehlungen zu Art und Umfang notwendiger, vertiefender Untersuchungen von relevanten Tierartengruppen und einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Grundlage für die weitere Genehmigung aufgezeigt.

Zur Einschätzung der Habitatpotentiale fand am 17.06.2021 eine Übersichtsbegehung bei trockener, warmer Witterung (leicht bewölkt, ca. 25 °C) statt.

1.2. Vorhabenbereich und -beschreibung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Riedwiesen – 2. Änderung" umfasst eine Fläche von 444 m² (Teilfläche des Flurstückes 1556, Paul-Gerhardt-Straße 5).



Abb. 1: Übersicht Lage untersuchtes Grundstück (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)

Das untersuchte Grundstück befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Gomaringen an der Paul-Gerhardt-Straße. Südwestlich zweigt die Schumannstraße nach Westen ab. Nördlich, östlich und südlich grenzt weitere Wohnbebauung an.

Ziel der Planung ist die Innenverdichtung durch Errichtung (Neubau) eines weiteren Wohngebäudes auf dem Flurstück.

Das geplante Einfamilienhaus soll im Bereich der bestehenden Gartenfläche östlich des Bestandsgebäudes errichtet werden. Am aktuellen Standort der Doppelgarage ist die Herstellung einer Zufahrt zur Erschließung des geplanten Gebäudes vorgesehen. Die Doppelgarage soll somit abgerissen werden. Außerhalb der für die Überbauung und Versiegelung vorgesehenen Bereiche wird die vorhandene Gartenfläche erhalten. Ggf. wird sie während der Bauphase temporär für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

3. Ergebnisse

3.1. Habitatstrukturen

Die untersuchte Teilfläche des Grundstückes kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden:

Bauliche Anlagen

Der nordwestliche Randbereich des Grundstückes ist durch eine Doppelgarage mit kleinflächiger Garagenzufahrt bebaut. Die Doppelgarage befindet sich in einem sehr guten, gepflegten Zustand und weist einen sehr guten Sanierungsgrad auf. Sie wird aktuell genutzt.

Zugangsmöglichkeiten für Tierarten zur Doppelgarage sind nicht vorhanden.

Zier- und Nutzgarten

Bei den Gartenbereichen im Norden und Osten des Grundstückes handelt es sich um intensiv gepflegte bzw. genutzte Zierrasenflächen, die randlich mit Gehölzen bepflanzt wurden. Nutz- und Zierbeete sind nicht vorhanden.

Der vorhandene Baumbestand zeichnet sich überwiegend durch Obstgehölze aus. Die Obstbäume sind jüngeren bis mittleren Alters (Stammdurchmesser von < 10 bis ca. 30 cm) und befinden sich in gutem Pflegezustand. Vereinzelt sind Ziergehölze vorhanden.

Ergänzend zum Baumbestand wurden Nutz- und Ziersträucher gepflanzt. Die prägende, mehrstämmige Hasel am Südrand des Gartens weist Stammdurchmesser bis ca. 15 cm auf.

Aufgrund der Nutzungsintensität der Gehölze konnten Totholz sowie Rindenspalten, Baumhöhlen und Nester nicht nachgewiesen werden.

Am Nordostrand des Grundstückes wurde ein Geräteschuppen mit angrenzendem offenen Unterstand/Holzlager errichtet. Beide Teile der Nebenanlage sind mit wellenförmiger Dacheindeckung versehen, die auf der Unterseite Öffnungen aufweist und somit Zugang für Tierarten schafft. Der Geräteschuppen ist in einer Holzbauweise hergestellt, die Spalten aufweist.

Vorbelastungen:

Das untersuchte Grundstück weist insgesamt folgende Vorbelastung auf:

- Nutzungsdruck und Fressfeinde (Hauskatzen, sonstige Nesträuber);
- intensive Pflege der Gartenflächen als Nutz- und Ziergarten;
- Grundstück mit mittlerem Überbauungs- und Versiegelungsgrad;
- unmittelbar angrenzende Lage von Verkehrswegen (Paul-Gerhardt-Straße) mit geringem Verkehrsaufkommen.

3.2. Einschätzung des Habitatpotentials

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Habitatpotentials, der umgebenden Nutzungen, bekannter Verbreitungsgebiete geschützter Arten sowie aus dem Umfeld vorliegender Informationen folgende Arten bzw. Artengruppen berücksichtigt:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse

- Reptilien (Zauneidechse).

Für sonstige, artenschutzrechtlich relevante Arten/-gruppen (Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten - Falter und holzbewohnende Käferarten) ist als Ergebnis der Übersichtsbegehung kein Habitatpotential vorhanden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders oder streng geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich können Offenlandbrüter, waldbewohnende und störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Es wird nur mit ubiquitären, siedlungsbewohnenden und störungstoleranten Arten auf dem untersuchten Grundstück gerechnet.

Das untersuchte Grundstück besitzt aufgrund der Gehölzstrukturen ein Habitatpotential für Gehölzbrüter (Zweig- und Freibrüter).

Ein Habitatpotential für Höhlenbrüter kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Gehölzbestand ausgeschlossen werden.

Hohlräume und Spalten an der Doppelgarage, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäude- und Nischenbrüter eignen, konnten bei der Übersichtbegehung nicht nachgewiesen werden. Am Schuppen sind Einflugmöglichkeiten gegeben, im Inneren waren jedoch keine Nester oder sonstige Spuren einer Nutzung durch Vögel vorzufinden.

Die Strukturen des untersuchten Grundstückes stellen ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Arten dar, das nicht für die Reproduktion einzelner Arten essentiell ist.

Das Konfliktpotential für europäische Vogelarten wird im Vorhabensbereich als gering eingestuft.

3.2.2 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Die auf dem untersuchten Grundstück vorhandenen Gehölze stellen kein Potential für individuenreiche Wochenstuben dar. Ebenso können Sommerquartiere einzelner Individuen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (kleinere Höhlen oder ausreichend tiefe Rindenspalten) ausgeschlossen werden. Tagesverstecke am Apfelbaum oder dem prägenden Haselstrauch im Süden sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn sie als sehr unwahrscheinlich angesehen werden.

Eine Untersuchung der Doppelgarage auf Einflugmöglichkeiten, Ritzen und Spalten sowie Hohlräume, die Option für Winter- und Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke bieten könnten, war im Rahmen der Übersichtsbegehung von innen möglich. Die Dacheindeckung befindet sich in einem gepflegten, geschlossenen Zustand. Aufgrund von Nutzung (Störungen) und der guten Bausubstanz sowie fehlender Einflugmöglichkeiten kann ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren ausgeschlossen werden. Einzelne Tagesverstecke an der Attika sind jedoch nicht sicher auszuschließen.

Am Schuppen sind Einflugmöglichkeiten gegeben, aufgrund von Lichteinstrahlung sowie häufiger Störungen durch Nutzung können Wochenstuben, Winterquartiere und Tagesverstecke hier jedoch ausgeschlossen werden.

Die Gartenflächen auf dem untersuchten Grundstück können potentielle Jagdhabitats von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) darstellen.

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens von Fortpflanzungs- und Winterquartieren für die Artengruppe Fledermäuse an der Doppelgarage und im Schuppen sowie an den Gehölzen wird von einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgegangen.

3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet, jedoch im Rückgang begriffen. Sie zählt zu den europarechtlich geschützten Arten, da sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im BNatSchG streng geschützt ist. Die Reptilienart benötigt voll besonnte Bereiche in Verbindung mit Deckung bietenden Strukturen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht wahrscheinlich.

Zudem kann ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund häufiger Störungen durch die Gartennutzung und Gefahren durch Fressfeinde (Hauskatzen und andere) ausgeschlossen werden.

Es besteht somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für die Zauneidechse.

3.2.4 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Ermittlung der Habitatpotentiale der Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist das untersuchte Grundstück im Bereich der Doppelgarage und des Schuppens sowie der Gartenflächen von geringer Wertigkeit. Für die Zauneidechse besteht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Hinweise auf Lebensstätten oder das Vorkommen anderer europarechtlich relevanter Arten / Artengruppen (Amphibien, Fische, Haselmaus und Insekten (Falter und holzbewohnende Käferarten)) liegen nicht vor.

3.3. Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3.3.1 Europäische Vogelarten

Durch Eingriffe, die aus dem Vorhaben resultieren, ist eine Beeinträchtigung von Individuen streng geschützter Arten in Form von Zweig- und Freibrütern möglich. Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern werden aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht gesehen. Ebenso können Brutvorkommen von Höhlenbrütern sowie Gebäude- und Nischenbrütern ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind vor Beginn von Baumaßnahmen, die in Habitatstrukturen eingreifen, Maßnahmen erforderlich. Grundsätzlich ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung auf den Zeitraum von Oktober bis Februar einzuhalten.

Ein möglicher Verlust von Gehölzstrukturen als Bruthabitat für potentiell vorkommende Zweig- und Freibrüter ubiquitärer Arten im Zuge der Baumaßnahme wird nicht als Verbotsverletzung gesehen. Auch bei ersatzlosem Entfall von einzelnen Gehölzen können die umliegenden Strukturen die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten weiterhin erfüllen.

Die Strukturen des Vorhabensbereichs stellen in ihrer Gesamtheit ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Vogelarten dar. Da es sich nicht um ein für die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt, löst dessen Inanspruchnahme keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.3.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in der Doppelgarage und dem Schuppen sowie den Gartenflächen können ausgeschlossen werden. Temporäre Ruhestätten (Tagesverstecke) sind auf dem untersuchten Grundstück jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Nach Fertigstellung des Vorhabens werden jedoch weiterhin Strukturen mit Eignung als Tagesversteck zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist eine Rodung von Gehölzen für Baustelleneinrichtung bzw. der Rückbau der Doppelgarage auf das Zeitfenster von November bis Februar notwendig, um die Tötung von Individuen in Sommerquartieren (potentiellen Tagesverstecken) zu vermeiden.

Die Gartenflächen des untersuchten Grundstückes können in ihrer Gesamtheit ein potentielles Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung für siedlungsbewohnende Fledermausarten darstellen. Da es sich nicht um ein für die Reproduktion essentielles Nahrungshabitat handelt, löst dessen Inanspruchnahme keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Riedwiesen – 2. Änderung" wurde eine Übersichtsbegehung mit Überprüfung der Doppelgarage und des Schuppens sowie der Gartenflächen zur Ermittlung von Habitatpotentials für europarechtlich geschützte Arten durchgeführt. Ziel war die Ermittlung vorhandener Habitatpotentials und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sowie ergänzend eine Einschätzung, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurden die Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) hinsichtlich potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte betrachtet.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind bei den folgenden Artengruppen Maßnahmen erforderlich:

Vögel:

- Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Fledermäuse:

- Beschränkung der Baufeldräumung durch Gehölzrodung sowie den Rückbau der Doppelgarage auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar).

Für die Zauneidechse besteht aufgrund fehlenden Habitatpotentials kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Vorhabenbereich.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen nicht mit Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Hinweise auf Lebensstätten anderer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

5. Quellenverzeichnis

PLANUNGSGRUPPE SSW GMBH (2021): Gemeinde Gomaringen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Riedwiesen – 2. Änderung", Entwurf (Planteil, Textteil) Stand 10.06.2021
Verbreitungskarten geschützter Arten BfN und LUBW (2006/2012)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1333) m.W.v. 31.12.2020.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

6. Anhang – Fotodokumentation

Potentielle Habitatstrukturen (Fotos: Büro Helbig UmweltPlanung, 17.06.2021):

Übersicht über das untersuchte Grundstück:



Foto 1: Wohngebäude und Doppelgarage (Blick nach Osten)



Foto 2: Doppelgarage (Blick nach Osten)



Foto 3: Gehölzgruppe hinter der Doppelgarage (Blick nach Norden)



Foto 4: Gartenfläche (Blick nach Osten)



Foto 5: Gartenfläche (Blick nach Osten)

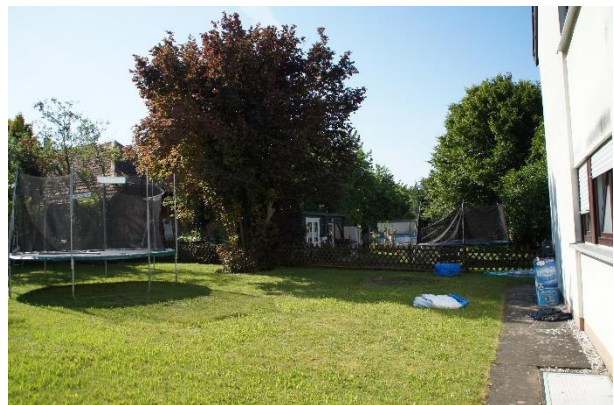


Foto 6: Gartenfläche (Blick nach Südosten)

Bauliche Anlagen:



Foto 7: Doppelgarage (Blick nach Osten)



Foto 8: Doppelgarage – Innenansicht (Blick nach Osten)



Foto 9: Doppelgarage – Attika (Blick nach Osten)

Nebenanlagen:



Foto 10: Schuppen mit Unterstand/Holzlager (Blick nach Osten)



Foto 11: Unterstand/Holzlager (Blick nach Norden)



Foto 12: Schuppen – Innenansicht (Blick nach Norden)

Prägende Gehölze im Garten:



Foto 13: Apfelbaum (Blick nach Osten)



Foto 14: mehrstämmiger Haselstrauch (Blick nach Südosten)